

2. Das Grundgesetz der Ablieferungspflicht für Drucke an die preußischen Universitätsbibliotheken: die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824

Sehr unauffällig, aber wiederum in der fatalen rein äußerlichen Verknüpfung mit der Zensur, wird durch »Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Dezember 1824., über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen« die Verpflichtung zur Lieferung von Bibliotheksexemplaren wiedereingeführt.

§ 5 der Kabinettsorder bestimmt, daß »jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden«.

Das grundsätzlich Neue an dieser Verfügung ist, daß ab 1. Januar 1825 die beiden Pflichtexemplare auf zwei Empfänger aufgeteilt wurden: erstmals wurden jetzt neben der Kgl. Bibliothek in Berlin die Universitätsbibliotheken der preußischen Provinzen bedacht. Mit dieser Kabinettsorder begann also auch die Pflichtablieferung von Drucken an die Universitätsbibliotheken in Bonn und Münster. Die Bibliothek der 1818 gegründeten Universität Bonn war demnach empfangsberechtigt für alle Verlagsartikel aus der Rheinprovinz, welche die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Koblenz, Aachen und Trier umfaßte.¹⁾ — In Westfalen war die 1773/80 gegründete Universität Münster 1818 zugunsten der Universitätsgründung in

Bonn aufgehoben worden. Geblieben war eine Akademische Lehranstalt, welche nur noch die katholisch-theologische und die philosophische Fakultät umfaßte und deren Bibliothek »Paulinische Bibliothek« genannt wurde. Sie sollte die Pflichtexemplare aus der Provinz Westfalen erhalten, welche die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg umfaßte.

Eher beiläufig ans Licht getreten und von bedenklicher Kürze, hätte keiner den Bestimmungen von 1824 ein so zähes Leben zugetraut. Sie überdauerten Revolutionen, Kriege und Staatsformen, ja sogar den Untergang des Preußischen Staates und blieben in Nordrhein-Westfalen bis Ende 1961 in Kraft. Dies Überlebenswunder ist umso erstaunlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Existenzberechtigung des Gesetzes während der schließlich 137 Jahre seiner Geltung immer wieder aufs heftigste bestritten wurde. Zudem war dieses die Pflichtablieferung begründende und aus nur einem Satz

1) Für die Bonner Bibliothek hatte die Pflichtablieferung schon ein kurzes Vorspiel, das 1818 begonnen hatte, als ihr aufgrund eines modifizierten Dekrets aus napoleonischer Zeit das Recht auf Pflichtexemplare zugestanden wurde. Doch waren bis Juni 1819 erst 90 Bücher geliefert worden, und am 18. Oktober 1819 wurde durch das erwähnte Zensurgesetz die Pflicht zur Lieferung von Bibliotheksexemplaren schon wieder aufgehoben. Vgl. Erman, UB Bonn, S. 116.

bestehende Gesetz nicht nur kurz, sondern auch so unpräzise, daß in den folgenden Jahren und Jahrzehnten durch Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Gerichtsurteile usw. fast jedes Wort umständlich interpretiert werden mußte. Die chronologische Übersicht im Anhang macht deutlich, wie ein Satz zur Keimzelle eines umfangreichen Gesetzeswerkes wurde. — Umso befremdlicher ist es, daß man sich so gut wie nie auf die sehr detaillierten Bestimmungen des Reskripts von 1789 berufen hat. Das Wörtchen »wiederum« in der Kabinettsorder ist fast der einzige Hinweis geblieben, daß es auch schon früher Pflichtexemplarbestimmungen gab.

Es ist zweckmäßig, die Hauptprobleme, die das Rechtsinstrument der Pflichtexemplare seit 1825 aufwarf, systematisch durchzugehen. Dabei wird sich zeigen, daß viele Fragen im Laufe der Zeit geklärt wurden, andere jedoch bis 1961, solange die alten Pflichtexemplarbestimmungen gültig waren, umstritten blieben und kontrovers diskutiert wurden. Ausgangspunkte sollen im folgenden, wo immer möglich, die Begriffe der Kabinettsorder sein:

Verleger

Wer sollte nun eigentlich abliefern? Die Reskripte des 18. Jahrhunderts unterschieden bekanntlich schon zwischen zwei zur Ablieferung verpflichteten Gruppen: Verlegern und Druckern, wobei der Drucker ablieferungspflichtig war, sowohl wenn er als Selbstverleger auftrat, »mit eigenem Selbstverlag«²⁾, wie auch wenn er »auf andere, als der Buchführer [hier = Verleger] Unkosten« druckte³⁾, d. h. für andere

Selbstverleger oder außerpreußische Verleger tätig wurde. Die Kabinettsorder spricht hingegen nur vom »Verleger«; war damit die Ablieferungspflicht der Selbstverleger und Drucker aufgehoben? Daß dies wohl kaum gemeint sein konnte, war zumindest hinsichtlich der Selbstverleger schon aus den Formulierungen zu entnehmen, mit denen die Kabinettsorder durch die Oberpräsidenten der Provinzen in den jeweiligen Amtsblättern bekannt gemacht wurde. So hieß es z. B. unter dem 9. Februar 1825 im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Münster: »Es werden daher sämtliche Verleger von Gegenständen, welche der Censur unterworfen sind, in der Provinz Westfalen hierdurch angewiesen, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an die große Königl. Bibliothek zu Berlin einzusenden, und eins an die Paulinische Bibliothek hierselbst ... abzuliefern.« Der Zensur unterworfen waren aber nach den Zensur-Edikten von 1788 und 1819 sowohl gewerbliche Verleger wie Selbstverleger. Noch präziser waren die am 1. März 1826 vom Ministerium in Berlin »für nöthig erachteten« näheren Festsetzungen: »Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer [= preußischer] Schriftsteller Selbst Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des ... Frei-Exemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger der Schrift ein Auswärtiger

2) Reskript vom 28. September 1789

3) Reskript vom 29. März 1765 u.ö.

[= Nicht-Preuße], so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars sorgen.«⁴⁾

Interessant und wichtig ist die langwierige Auseinandersetzung zwischen der Bonner Bibliothek und der preußischen Regierung in Köln, bzw. dem Oberpräsidium in Koblenz über die Ablieferungspflichtigkeit einer anderen Art von Verleger, des Commissionsverlegers. Der damals als Oberbibliothekar amtierende Altphilologe Friedrich Gottlieb Welcker klagte bereits in einem Bericht vom 30. Juli 1832 darüber, »daß mehrere Buchhändler die Commissionsartikel nicht einsandten weil sie Commissionsartikel wären und an die Eigenthümer verwiesen, daß aber diese Commissionsartikel am natürlichsten und leichtesten von den sie in Commission habenden Buchhändlern zu erlangen und zu verlangen sein möchten.«⁵⁾ Im Mai 1834 kam es dann, ausgelöst durch einen speziellen Fall, zu einer grundsätzlichen Entscheidung. Auf Veranlassung Welckers hatte sich der Bonner Universitäts-Kurator Philipp Joseph von Rehfuß an die Regierung in Köln gewandt und um Amtshilfe gegen ablieferungsunwillige Verleger gebeten, zu denen auch der Bonner Verleger und Buchhändler Habicht gehörte. Die Beschwerden und Klagen über Habicht reißen in den Bonner Pflichtakten nicht ab. Auf Druck von höchster Stelle und unter Strafandrohung lieferte er dann meist, doch auch diesmal machte er zunächst Einwände. Im Antwortschreiben aus dem Kölner Regierungspräsidium an Rehfuß lesen wir: »Wir haben uns veranlaßt gesehen, dem Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz

über die von dem Buchhändler Habicht zu Bonn dahin abgegebene Erklärung: »daß die bei ihm erschienenen Schriften, wovon jetzt die Frey-Exemplare verlangt würden, nicht sein sondern fremder Verleger Eigenthum seyen, und daß er sich mithin um so weniger verbunden glaube dieselben abzuliefern, als die bezogene Allerhöchste Kabinettsordre nur von Verlags- nicht aber von Commissions-Artikeln rede, und mehrere derselben schon 1819 et 1820 also vor Erlaß dieser Allerhöchsten Verordnung erschienen seyen« – Vortrag zu erstatten. Dasselbe hat uns hierauf unterm 22. v. Monats erwiedert, daß es nur darauf ankomme von welcher Art die Commissions-Artikel seyen. Wenn nämlich ein inländischer Schriftsteller sein Werk im Inlande auf seine Kosten drucken lasse, und es einer inländischen Buchhandlung in Commission gebe, so sei nicht diese, sondern der inländische Buchdrucker oder der Verfasser zur Ablieferung der Exemplare verpflichtet; wenn aber die Herausgabe im Auslande geschehe und eine inländische Buchhandlung mit der Commission beauftragt und auf dem Titelblatte genannt sey, so habe diese die Verpflichtung die Ablieferung der Frei-Exemplare an die Kön. Bibliotheken zu bewirken; daß, wenn aber inländischen Buchhandlungen auswärts gedruckte Werke zum Debit [d. h. zur erst bei Verkauf fälligen Zahlung] zugesandt würden, ohne daß sie auf dem Titelblatt genannt seien, so hätten sie

4) Amtsblatt Münster vom 10. April 1826; gleichlautend u.a. im Amtsblatt Koblenz vom 3. April 1826; die Verordnung des Ministers ist vom 1. März 1826.

5) Konzept in den Bonner Pflichtakten

keine Freie Exemplare abzuliefern.«⁶⁾ Welcker jedoch war mit dieser — durchaus abgewogenen — Entscheidung nicht zufrieden, da es für die Bibliotheken auch bei inländischen Schriftstellern und Druckern entschieden am einfachsten war, die Pflichtexemplare beim Kommissionsverleger einzufordern. Er veranlaßte Rehfuës, selbst beim Oberpräsidium in Koblenz vorstellig zu werden, um eine Modifizierung der Verfügung zu erreichen. Am 7. August 1833 mußte Rehfuës jedoch Welcker mitteilen, »daß dieser Schritt nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat und daß die genannte Behörde auf Ihren, von mir bestens befürworteten, Antrag nicht eingegangen ist.«⁷⁾ Obwohl die vom Oberpräsidium gegebene Definition der Ablieferungspflicht der Kommissionsverleger schlüssig ist, hat sie meines Wissens in die gedruckten Sammlungen der Verordnungen und Erlasse keinen Eingang gefunden. In praxi galt jedoch später in Preußen der Kommissionsverleger unter den oben genannten Bedingungen als ablieferungspflichtig.⁸⁾

Besonders problematisch war die Ablieferungspflicht der Drucker. Wie schon (S. 18) angeführt, war sie in den Reskripten des 18. Jahrhunderts klar geregelt. Die Kabinettsorder von 1824 nannte den Drucker nicht, doch in der Folgezeit wurde er einigemal wieder ausdrücklich als Ablieferungspflichtiger erwähnt, so in der (S. 18) zitierten ministeriellen Verlautbarung vom 1. März 1826, derzufolge er jedoch unverständlichlicherweise nur verpflichtet gewesen wäre, von ihm für nichtpreußische *Selbst-Verleger* gedruckte Schriften abzuliefern. Warum nicht auch die für nichtpreußische *gewerbliche Verle-*

ger gedruckten Schriften? Sehr wahrscheinlich meinte der Minister beide Gruppen von Auftraggebern.⁹⁾ Die irreführende Formulierung ließe sich dann dadurch erklären, daß der betreffende Satz in einem Abschnitt über die Ablieferungspflicht des Selbstverlegers steht. Eindeutig war in diesem Punkt die in der Zirkularverfügung vom 25. Februar 1840 mitgeteilte Bekanntmachung des Berliner Oberbibliothekars Friedrich Wilken vom 24. Dezember 1839, die sich an »die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger« wandte und sie aufforderte »zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften«. Der Drucker sollte also dann herangezogen werden, wenn er für nichtpreußische Auftraggeber, gleich welcher Art, druckte. In diesem Sinne erwähnten ihn auch die Bekanntmachungen der Westfälischen Oberpräsidenten vom 8. Juni 1853, 2. März 1858 und 15. August 1895. — Die preußischen Bibliothekare haben sich mit der Ablieferungspflicht der Drucker

- 6) Kopie in den Bonner Pflichtakten; Unterstreichungen wohl von Welckers Hand
- 7) Original in den Bonner Pflichtakten
- 8) Vgl. zu dieser strittigen Frage Flemming, S. 100 f., ebenso Kirchner 1981, S. 189 und die jeweils angegebene Literatur.
- 9) Diese Auffassung teilt auch Wünschmann, S. 30. Wenn er ferner aus den von ihm angeführten Bekanntmachungen folgert, daß der Drucker auch bei inländischen Selbstverlegern ablieferungspflichtig war, sofern der Selbstverleger im Druck nicht genannt war, ist dem zuzustimmen, da in diesen Fällen der Drucker gegenüber den Bibliotheken wie den Zensurbehörden als Verleger fungierte.

nie recht anfreunden können, unter anderm deshalb, weil es bei den Druckern noch viel schwieriger als bei den Verlegern war, ausstehende Drucke zu ermitteln und so die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Man war sich schon 1888 »einig darüber, daß der zur Ablieferung Pflichtige nur der buchhändlerische Verleger oder Selbstverleger, kurzum der Besitzer des Schriftwerkes, nicht der Hersteller, der Drucker desselben, sein könne.«¹⁰⁾ Zudem wurde es immer fraglicher, ob eine Ablieferungspflicht des preußischen Druckers von außerhalb Preußens erschienenen Werken noch mit der gewandelten Auffassung vom Sinn und der Berechtigung des Pflichtexemplars zu vereinbaren war. — Nach der Entscheidung des III. Senats des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1928 wurde die Ablieferungspflicht des Druckers spätestens durch das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 generell aufgehoben, dessen § 6 bestimmt: »An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel ... unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.« Nach Meinung des Gerichtes wie der von ihm zitierten Gutachter und Presse-rechtskommentatoren war schon dadurch, daß der Drucker hier nicht erwähnt wurde, seine Verpflichtung aufgehoben worden.¹¹⁾ Diese — 77 Jahre nach Verabschiedung des Preßgesetzes ergangene — höchstichterliche Entscheidung stimmt überein mit den neueren Theorien über das Wesen der Pflichtexemplare, doch es bleibt fraglich, ob durch sie auch die Absicht der Väter des Gesetzes von 1851 richtig interpretiert wurde, die den Verlegerbegriff wahrscheinlich

ebenso undifferenziert und umfassend verwandten wie die Kabinettsorder von 1824. Schließen wir diesen Abschnitt über den Verleger mit einer Entscheidung des Ministeriums für geistliche etc. Angelegenheiten in einem Streit zwischen der Bibliothek in Berlin und einem preußischen Verleger, dessen Name auf dem Titel eines außerhalb Preußens erschienenen Werkes als Mitverleger genannt war. Der preußische Verleger verweigerte die Ablieferung der Pflichtexemplare, da er nicht als Verleger im Sinne des Gesetzes, sondern nur als Zwischenhändler fungiere. Das Ministerium bestimmte daraufhin am 24. Juli 1865: »Der Einwand, daß hiermit nur der Bezugsweg für die Abnehmer des Werks angedeutet werden solle, verdient keine Berücksichtigung, da den Verlegern unbenommen ist, hierfür einen entsprechenden Ausdruck zu wählen und sich so gegen die Anforderung der Lieferung der gesetzlichen Frei-Exemplare zu schützen. Der Behörde aber kann nicht zugemuthet werden, zu untersuchen, ob die zwischen ausländischen und inländischen Buchhandlungen getroffenen Verabredungen sich mit den Angaben auf dem Titel eines Verlags-Artikels in Uebereinstimmung befinden oder nicht. Ihr genügt es, daß auf dem Titel ein inländischer Verleger genannt ist, an den sie sich zu halten hat.« Es hat sich also gezeigt, daß der Verleger-Begriff der Kabinettsorder neben dem gewerblichen Verleger auch den Selbstverleger, den auf

10) Hartwig 1888, S. 12

11) Dieser Auffassung schließt sich auch Flemming, S. 23 — 25 an.

dem Titelblatt genannten Mitverleger, sowie in bestimmten Fällen den Kommissionsverleger und auch den Drucker umfaßte.

Wohnsitz

Die Kabinettsorder sagt schlicht, das zweite Pflichtexemplar solle »an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt«, abgeliefert werden. Leider ist auch »wohnen« kein so eindeutiger Tatbestand, wie man zunächst annehmen möchte. So hat es immer wieder zu Streitigkeiten geführt, ob der Verleger, wenn er im Impressum mehrere Verlagsorte anführt, die in verschiedenen Pflichtgebieten liegen, auch mehrfach ein Pflichtexemplar liefern muß.

Noch 1952/53 ist es zu einer sich länger als ein Jahr hinziehenden Kontroverse zwischen der UB Münster und einem damals wie heute sehr angesehenen Verlag gekommen, der zeitweilig firmierte: Münster · Köln, aber Pflichtexemplare nur an die UB Bonn lieferte. Der Verlag wies die Anforderung von Pflichtexemplaren durch die UB Münster mit dem Hinweis zurück, »daß wir in Münster keine Auslieferungsstelle und vorerst nicht einmal ein ständiges Büro haben«. Eine Erklärung, weshalb dann im Impressum Münster an erster Stelle genannt war, wurde nicht gegeben. Der Verlag stützte seine Weigerung zu liefern auf das Verleger-rundschreiben Nr. 23 des Rheinisch-Westfälischen Verleger- und Buchhändlerverbandes vom 19. Februar 1952, in dem es u.a. hieß: »Werden auf dem Titelblatt des Druckwerkes oder an gleichbedeutender Stelle mehrere Verlagsorte genannt, so liegt die Vermutung nahe,

daß alle diese Orte auch Auslieferungsorte sind, mit anderen Worten, daß jede der entsprechenden Bibliotheken Anspruch auf ein Pflichtexemplar hat ... Kann jedoch nachgewiesen werden, daß ein im Titel genannter Verlagsort kein Mittelpunkt [!] ist, an dem fertige Stücke eines Druckwerkes zum Zwecke der Auslieferung bereitgestellt werden, so entfällt die Hergebe des Pflichtexemplars.« Die Sache schien für die UB Münster schlecht zu stehen, doch da kam unerwartete Hilfe — vom Börsenverein, dessen Rechtsausschuß, unabhängig von diesem Streit, am 30. März 1952 festgestellt hatte: »Werden aufgrund bestehender Gesetze von den Bibliotheken Pflichtexemplare verlangt aufgrund der Tatsache, daß der in Frage kommende Ort seitens des Verlages im Titel angegeben ist, so sieht der Rechtsausschuß in diesen Fällen keine Möglichkeit für den Verlag, sich der Ablieferungspflicht zu entziehen.« Das entschied den Streit. Der doppelte »Wohnsitz« brachte zwangsläufig auch doppelte Pflichten mit sich.¹²⁾

Verlagsartikel

Das Ablieferungsgut wird von der Kabinettsorder ganz allgemein mit »Verlagsartikel« umschrieben. Die völlige Unbestimmtheit dieses Begriffs führte dazu, daß in der Folgezeit an-

12) Vgl. hierzu Labes, Zwei Fragen, 1915, der im 2. Teil seines Aufsatzes die Frage untersucht: Ist ein Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren in den älteren preußischen Provinzen verpflichtet, wenn er dort nur ein Auslieferungslager hat und den Ort des letzteren im Impressum aufführt? — Vgl. ferner Flemming, S. 107 f. und zur heutigen Auffassung u.a. Kirchner 1981, S. 189 f.

hand von Streitfällen immer neue konkretisierende Ausführungsbestimmungen erlassen werden mußten. Auf das Reskript von 1789 hat man auch diesmal nicht zurückgegriffen. Dafür findet sich in den Bonner Pflichtakten die Abschrift einer Verfügung, die der preußische Kultusminister von Altenstein am 20. März 1825 auf Bitten der Universität Breslau getroffen hatte: »Nachdem das Ministerium [der geistlichen etc. Angelegenheiten] ... mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Policey in Communication getreten ist, eröffnet Ihnen dasselbe im Einvernehmen mit solchem hierdurch, daß periodische Verlags-Artikel allerdings gleichfalls ablieferungspflichtig sind.« Damit war »auf höchster Ebene« die Ablieferungspflicht für Zeitungen und Zeitschriften festgestellt, nach unserer Auffassung eine Selbstverständlichkeit. Nicht ganz so selbstverständlich war, was Friedrich Wilken, Oberbibliothekar der Kgl. Bibliothek in Berlin, in seiner schon erwähnten Bekanntmachung vom 24. Dezember 1839 festsetzte: »3. Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften usw. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise wie von andern literarischen Publikationen, zu bewirken. — 4. Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen) auch wenn dieselben keine Veränderungen erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an

die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken. — 5. Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämtliche noch vorrätige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.«

Ablieferungspflichtig waren also auch Sonderdrucke, die vom Verlag wie selbständige Schriften vertrieben wurden, und Neuauflagen aller Art, sowie von einem andern Verlag übernommene (Rest-)Auflagen.¹³⁾

Ähnlich kontrovers wie bei der Ablieferungspflicht des Kommissionsverlegers verlief die Diskussion zwischen Regierung und Bibliotheken über die Ablieferung von Karten und »Kunstwerken«, d. h. kolorierter wie nicht kolorierter Druckgraphik. Umstritten waren dabei nicht so sehr die Karten, die schon das Reskript von 1789 als ablieferungspflichtig anführt, sondern die aufwendigen und meist teuren Ansichten- und Abbildungswerke. Die Auseinandersetzung wurde auch nicht durch die »Allerhöchste Kabinetsordre« vom 12. März 1847 beendet, in welcher der König genehmigt, »daß es bei den ... bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach al-

13) Bezüglich der Sonderdrucke und der Neuauflagen wurde diese Entscheidung am 26. März 1881 noch einmal vom Kultusminister bestätigt.

le Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.« Daß diese Grundsätze schon bisher allgemein angewandt wurden, ist Euphemismus. Über den Prozeß der Meinungsbildung erfahren wir einiges mehr aus der (in Abschrift auch in den Bonner Pflichtakten enthaltenen) Zirkularverfügung des Kultusministers Eichhorn vom 17. April 1847: Die Kabinettsorder von 1824 »hat nach zwei Seiten Anträge auf Erweiterung, resp. Beschränkung erfahren. Von Seiten der Verleger ist das Verlangen kund gegeben worden, diese Leistung auf eigentliche Druckwerke zu beschränken, dergestalt, daß nicht nur einzelne Kupferblätter, sondern auch solche Kupferwerke, zu denen der Text nur eine erläuternde Zugabe bildet, von der Ablieferung ausgeschlossen bleiben. Seitens der Bibliothekverwaltung ist dagegen eine Erweiterung vorgeschlagen worden, daß nicht bloß eigentliche Drucksachen, sondern auch Kunsterzeugnisse, die dem Verlagshandel angehören, der Ablieferung unterworfen werden möchten. — Von Seiten des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten war früher beabsichtigt worden, die nach den bestehenden Vorschriften nur für Druckwerke angeordnete Ablieferung von Freixemplaren an öffentliche Sammlungen auch auf Kunstwerke auszudehnen, als Entschädigung für diese neue Last aber den Verlegern der Kunstwerke einen vermehrten Schutz gegen Nachdruck zu verleihen. Inzwischen hat die deutsche Bundesversammlung bei Revision

ihres Beschlusses vom 9. November 1837 den Schutz gegen Nachdruck auch bei Kunstwerken auf ein erweitertes Maß ausgedehnt, über welches hinaus ein weiteres Bedürfnis in den Bundesstaaten vielleicht nur in den seltensten Fällen eintreten dürfte. Durch das Publikationspatent vom 16. Januar v. J. (Gesetzsamml. S. 149) ist dieser neue Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. auch in den diesseitigen Staaten zum Gesetz erhoben worden, und es ist damit die Basis gefallen, auf welcher früherhin an eine Erweiterung der Ablieferungspflicht gedacht werden konnte ...«

Die Kgl. Kabinettsorder von 1847 war, so betrachtet, von Anfang an als Kompromiß gedacht. Mehr glaubte man den Verlegern ohne Entschädigung nicht zumuten zu können. Da das arme und sparsame Preußen aber an eine finanzielle Entschädigung grundsätzlich nicht dachte, wäre nur eine Vergütung durch verbesserten Schutz gegen Nachdruck usw. in Frage gekommen. Den jedoch hatte der Deutsche Bund inzwischen umsonst geliefert. Indem aber die Ablieferungspflicht der Karten und der Druckgraphik auf den begleitenden Text gegründet wurde, »gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung«, konnte man den weit überwiegenden Teil der einschlägigen Werke als Pflichtexemplar einfordern; denn bei strenger Auslegung waren schon ein gedrucktes Titelblatt und Inhaltsverzeichnis oder gar nur die gedruckte oder gestochene Bild- und Kartenbeschriftung als »gedruckter Text« anzusehen. Zwar versuchte gerade dies ein Ministerialerlaß vom 31. August desselben Jahres wieder zu unterbinden, der in augenscheinlichem

Widerspruch zur Kabinettsorder wie zur vorhergehenden ministeriellen Interpretation verfügte, »daß es sich auf Grund dieser Bestimmung nur verlangen läßt, daß solche Abbildungen, welche eine Zugabe oder einen integrierenden Bestandteil des Buches bilden, mit dem Hauptwerke zugleich abgeliefert werden. Ist dagegen das Verhältniß ein umgekehrtes, so daß das Werk wesentlich als eine Sammlung von Abbildungen oder Landkarten angesehen werden muß, denen ein erläuternder Text als Zugabe beigelegt ist, so kann die Abgabepflicht der Nebensache, des Textes, die Abgabepflicht der Hauptsache, der Kupfer- oder Landkartensammlung nicht nach sich ziehen.«¹⁴⁾

Dieser — nicht veröffentlichte — Erlaß hat bei den preußischen Bibliotheken, auch in Bonn, große Verwirrung ausgelöst. Doch haben sich die Bonner Bibliothekare zur Wehr gesetzt und bald wieder ihre Fassung zurückgewonnen: Aus der Zeit nach 1850 hat sich ein Anforderungs-Formular für Pflichtexemplare erhalten, das die Ministerialverfügung vom 17. April 1847 gleich zweimal nachdrücklich zitiert, den Erlaß vom 31. August aber mit keinem Wort erwähnt.

Durch einen glücklichen Zufall ist auch ein Formular aus Münster auf uns gekommen, das etwa 8 — 10 Jahre jünger als das Bonner sein dürfte und — wie die handschriftlich nachgetragene Oberpräsidial-Verfügung vom 15. August 1895 beweist — mindestens bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen ist. Hier fehlt zwar der Hinweis auf die Kabinettsorder von 1847, dafür heißt es ohne nähere Bestimmung, daß die »im Verlage oder in Commission

erschiedenen Druckschriften jeder Art, auch Musikalien, Bildwerke usw.« abzuliefern seien. Bezug genommen wird auf die Oberpräsidial-Verfügung vom 2. März 1858, die im Hauptteil die Bekanntmachung des Oberpräsidiums vom 8. Juni 1853 wörtlich wiederholt. Damals bemühte man sich, die bisherigen Verordnungen zusammenzufassen, und es wurde »hinsichtlich des an die hiesige Paulinische Bibliothek einzusendenden Exemplars Folgendes näher festgesetzt: 1) Pflichtexemplare sind ... von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift ohne Ausnahme abzuliefern, mag dieselbe in der Provinz selbst verlegt oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder Selbstverlag sein. Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden«. Es ist unübersehbar, daß bei dieser Formulierung die Bekanntmachung von Wilken vom 24. Dezember 1839 Pate gestanden hat; doch scheint die Kabinettsorder von 1847 über Kupferwerke und Landkarten samt den ministeriellen Verfügungen auch sechs, bzw. elf Jahre später nicht in Münster registriert worden zu sein, da sie mit keinem Wort berücksichtigt wurde. Vielleicht hat man die umstrittene Materie auch bewußt ausgeklammert. — Ebensowenig war in den Oberpräsidialverfügungen von 1853 und 1858 von der Ablieferungspflicht der Kommissionsverleger und den Musikalien die Rede, so daß nicht deutlich wird, auf welche Rechtsgrund-

14) Zitiert nach Hartwig 1888, S. 8 f.

lage sich hier »der Königliche Bibliothekar« in Münster bei der Formulierung des Einforderungsscheins stützte. Für die Musikalien wurde diese jedoch spätestens durch die Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 15. August 1895 geliefert, die im wesentlichen die Verfügungen von 1853 und 1858 wiederholte, jedoch auch die Amtsdrucksachen in den Kreis der abzuliefernden Materialien einbezog und festsetzte: »Pflichtexemplare sind ... von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift, von Musikalien, Lithographien und Bilderwerken jeder Art abzuliefern.« Vorbild für diese wichtige Erweiterung war offenbar das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874, dessen § 2 in Anlehnung an frühere preußische Bestimmungen definierte: »Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.« Die Einschränkung, daß Musikalien nur dann den Bestimmungen des Pressegesetzes unterlagen, wenn sie mit Texten verbunden waren, erklärt sich daraus, daß sich das Pressegesetz zum großen Teil mit »durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen« befaßte. Lieder-Texte konnten lästerlich und aufrührerisch und damit gesetzwidrig sein, der »reinen Musik« traute man solche bösen Wirkungen nicht zu.¹⁵⁾

Bei den Pflichtexemplaren waren diese Unterscheidungen jedoch sinnlos. Deshalb war es nur

logisch, alle Musikalien, d. h. Notendrucke, die Verlagserzeugnisse im weitesten Sinne waren, den abzuliefernden Materialien zuzurechnen. Problematisch und anfechtbar war jedoch die pauschale Einbeziehung von »Lithographien und Bilderwerken jeder Art«, da dies der Kabinettsorder von 1847 eindeutig widersprach. Diese Kabinettsorder war zwischenzeitlich keineswegs aufgehoben worden; ihre Fortgeltung wurde im Gegenteil am 24. November 1876 durch einen gemeinsamen Erlaß des Innenministers und des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ausdrücklich bestätigt. Die Bibliothekare in Bonn und Münster scheinen auch in der Praxis über die durch die Kabinettsorder sehr weit gezogenen Grenzen nicht hinausgegangen zu sein.

So ist in einem mühsamen und widerspruchsvollen, sich durch das ganze 19. Jahrhundert hinziehenden Klärungsprozeß mehr oder weniger eindeutig festgestellt worden, was als ablieferungspflichtiger »Verlagsartikel« anzusehen war. Wen wundert es, daß sich angesichts der Jahrzehnte hindurch unzulänglichen Ausführungsbestimmungen Ablieferungspflichtige wie Bibliothekare oft überfordert und übervorteilt vorkamen.

Beschaffenheit der Verlagsartikel

Die Kabinettsorder von 1824 sagte nichts über die innere und äußere Ausstattung des Ablieferungsgutes. Doch schon am 1. März 1826 be-

15) Der historische Ursprung der presserechtlichen Einordnung der Musikalien wird von Löffler 1983, S. 378, Rdz. 40 ähnlich gesehen.

stimmte der Minister für geistliche etc. Angelegenheiten: »Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Charten und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminierten Kupfern und Charten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papier jedoch ausgenommen.« Dieser Grundsatz ist bis heute gültig geblieben: Abzuliefern ist bei verschiedener Ausstattung jeweils die vollständigste Ausgabe im haltbarsten Einband.

Nicht mehr aufgegriffen wurde ein Passus aus dem Reskript an den Berliner Magistrat vom 29. März 1765, wohl weil man ihn für selbstverständlich hielt: »Und da zeithero zum öftern defecte Exemplaria abgegeben worden; so habt ihr denen Buchführern und Buchdruckern ... zu eröffnen, daß sie solchemfalls, und sobald der Defect entdeckt würde, verbunden bleiben, dergleichen mangelhafte Exemplaria, gegen vollständige einzutauschen.« Die Pflichtexemplar-Praxis zeigt allerdings, daß auch ein solcher Hinweis keineswegs überflüssig ist.

Zu einem Ausstattungsproblem, das Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht vorherzusehen war und das auch später in keine gesetzliche Vorschrift Eingang gefunden hat, wurde das sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rapide verschlechternde Papier. Es ist interessant, daß die Gefahren für die Haltbarkeit der Pflichtexemplare von den zeitgenössischen Bibliothekaren bereits sehr früh deutlich erkannt worden sind. 1888 wurde im Auftrage des preu-

ßischen Kultusministers von bibliothekarischer Seite ein wohl von Otto Hartwig redigierter »Bericht über die einheitliche Regelung des Pflichtexemplarwesens« erstattet¹⁶⁾, der vorschlägt: »Bei der schlechten, keine Dauer versprechenden Qualität des Papiers, auf welches heutigen Tages so viele Bücher und namentlich Zeitungen gedruckt werden, ist festzusetzen, daß die beiden Pflichtexemplare auf gutes, surrogatfreies Papier gedruckt sein müssen.« (S. 15) Man war bereit, dafür bei Zeitungen sogar eine verzögerte Ablieferung in Kauf zu nehmen. Bereits 1880 hatte Hartwig den Erlaß eines Reichsgesetzes vorgeschlagen, das die Verleger und Drucker verpflichten sollte, von jedem Druckwerk »zwei Exemplare auf gutes und dauerhaftes Papier abzuziehen und dieselben an

16) Einige Bemerkungen zur Autorschaft des ohne Verfasserangabe »als Handschrift gedruckt(en)« Berichtes: Wilmanns (Berlin), Dziatzko (Göttingen) und Hartwig (Halle) hatten laut (ebenfalls gedrucktem) Begleitschreiben Wilmanns vom 7. Dezember 1888 an den Minister den Bericht gemeinsam erarbeitet, zusammen mit Berichten über »Die Herstellung gedruckter Titelaufnahmen« und »Die Festsetzung von Bedingungen für die Zulassung zum Bibliotheksdienst«. Alle drei Schreiben wurden den preuß. Bibliotheken zur Stellungnahme zugesandt (und haben sich in den Bonner Pflichtakten erhalten). Nicht in der eigentlichen Antwort, sondern in einem aus anderem Anlaß verfaßten Bericht für das Ministerium vom 12. August 1890 spricht der Bonner Oberbibliothekar Schaarschmidt jedoch davon, daß das Pflicht-Papier von Hartwig »herrührt«. Aus dieser Formulierung in einem offiziellen Schreiben läßt sich schließen, daß Hartwig für die Textfassung der hier vorgetragenen Gedanken verantwortlich ist. Hartwig hat sich 1888 noch ein zweites Mal zur Haltbarkeit moderner Papiere geäußert in seinem Aufsatz »Das älteste und das jüngste Papier«.

öffentliche Bibliotheken abzuliefern.«¹⁷⁾ Die Forderung, Pflichtexemplare, damit sie für die Zukunft erhalten bleiben, auf besseres Papier zu drucken, wurde auch von anderen erhoben, u. a. von Johannes Franke, dem in diesen Jahren wohl besten Kenner der Geschichte des Pflichtexemplarwesens.¹⁸⁾ Doch mußte es bei realistischer Betrachtung jedem klar sein, daß eine solche Auflage nur von den wenigsten Verlegern oder Druckern erfüllt werden würde. Schaar Schmidt hat zu dem »Bericht« Hartwigs im April 1889 eine ausführliche und wichtige Stellungnahme abgegeben, auf die wir noch mehrfach zurückkommen werden. Er meint zur Forderung nach besserem Papier für Pflichtexemplare: »Ich fürchte, daß diese Bestimmung, deren gute Absicht ich nicht verkenne, sich besonders den Zeitungsredactionen gegenüber nicht wird durchführen lassen, und möchte anheimgeben, sie zu streichen oder wenigstens zu modificiren, indem man sie etwa auf eigentliche Bücher beschränkt.«¹⁹⁾

Mir sind aus der Literatur nur vereinzelte Fälle bekannt, daß Bibliotheksexemplare von Zeitungen wirklich auf besseres Papier gedruckt worden sind als die übrige Auflage. Keysser erwähnt in seiner Denkschrift »Die rheinische Landesliteratur« namentlich die Kölnische Volkszeitung und die Frankfurter Zeitung (S. 9), und in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses vom 16. März 1898 bemerkte der Regierungskommissar Schmidt: »Es ist mir beispielsweise bekannt, daß eine große mitteldeutsche Zeitung ein Exemplar auf besonders gutem Papier drucken läßt und es der Königlichen Bibliothek hier liefert, indem sie es als ihr eigenes

Interesse ansieht, daß damit die Erhaltung ihrer Zeitung auch für die Zukunft gesichert sei.« (S. 1528)

Leider änderten im übrigen diese bibliothekarischen Einsichten weder die Gesetze noch veranlaßten sie in nennenswertem Umfang die Verleger, auf haltbareres Papier drucken zu lassen. Heute, 80 – 100 Jahre nach der Herstellung, sind diese Papiere teilweise so brüchig geworden, daß sie schon beim einfachen Umblättern zerfallen und durch teure Reprints ersetzt oder aufwendig restauriert werden müssen. Angesichts der Mengen von in ihrem Bestand unmittelbar bedrohten Büchern sind die zur Rettung notwendigen Mittel – nicht nur für Pflichtbibliotheken – erschreckend hoch. Doch wenden wir uns wieder der Geschichte der Ablieferungspflicht zu.

Die Ablieferung

Hier wird die Kabinettsorder von 1824 fast gesprächig, weist sie doch mit *zwei* Wörtern darauf hin, daß der Verleger gehalten sei, seine Verlagsartikel »unentgeltlich abzuliefern«. Auch das Reskript von 1789 spricht von »ohnentgeltlich«. Das heißt, die Bücher wurden von den empfangsberechtigten Bibliotheken grundsätzlich nicht bezahlt, und der Ablieferungspflichtige trug in der Regel auch die Versandkosten. Der Streit, ob die Verpflichtung zur Lieferung von Frei-Exemplaren (dies ist der Terminus für

17) Hartwig 1880, S. 194

18) Franke 1889, S. 204, 208 f.

19) Konzept in den Bonner Pflichtakten; vgl. auch die ähnliche Einschätzung dieser Frage bei Esselborn 1907, S. 531.

die Bibliotheksexemplare bis weit ins 19. Jahrhundert) rechtens, d. h. mit den Grundsätzen des Rechtsstaates vereinbar sei, hat bis in unsere Tage unvermindert angehalten. Da er eng mit der zentralen Frage nach dem Sinn der Pflichtablieferung verknüpft ist, werden wir später noch eingehend darauf zu sprechen kommen. Hier genügt die Feststellung, daß allen Anfeindungen zum Trotz die Verpflichtung, unentgeltlich abzuliefern, bis 1961 in Nordrhein-Westfalen bestehen blieb.

Als Ablieferungstermine nannte das Reskript von 1789 wie schon die vorhergehenden Reskripte »vierzehn Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Oster- und Michaelis-Messe«. Auch die »näheren Festsetzungen« vom 1. März 1826 orientieren die Ablieferung noch an den Leipziger Meßterminen. Am 24. Dezember 1839 wurde dies von dem Oberbibliothekar der Kgl. Bibliothek Berlin, Friedrich Wilken, dahingehend modifiziert, daß säumige Verleger den »an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare ... jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden« die angeforderten Exemplare einzusenden haben.

»Vom 1. Januar 1840. an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen üb-

rigen Zeitschriften sind dagegen, von dem gedachten Zeitpunkt an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.« Diese Bekanntmachung wurde durch Zirkular-Verfügung sämtlichen Provinzial-Regierungen mitgeteilt und war in gleicher Weise auch für die pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken der Provinzialuniversitäten anwendbar. Von den Anforderungen her gesehen, die heute an eine Bibliothek gestellt werden, ist man verwundert, mit wie wenigen Ablieferungsterminen für Pflichtexemplare in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts selbst die führende Bibliothek in Preußen im Regelfall auszukommen glaubte: zweimal im Jahr bei Büchern und gar nur einmal bei Zeitschriften. Nach 1850 ließ sich das wegen der quantitativ wie qualitativ immer rascher steigenden Benutzerwünsche nicht mehr durchhalten. Ansatzweise zeigte sich dieser Wandel schon in der (S. 25) zitierten Bekanntmachung des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen vom 8. Juni 1853, wenn sie festsetzt: »Die Pflichtexemplare einzelner Druckschriften müssen in der Regel unmittelbar nach dem Erscheinen derselben, spätestens aber bis zum Jahresschlusse übersandt werden. — Die Pflichtexemplare von Zeitungen und andern periodischen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse des Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren abgeliefert werden. — Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek zu welcher Zeit immer die Einsendung des Pflichtexemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften verlangt wer-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 17. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Da Klage darüber geführt ist, daß von den Verlegern nicht immer der Ver- N 351.
pflichtung nachgekommen werde, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel, und zwar
eines an die königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Paulinische
Bibliothek hier selbst, unentgeltlich einzusenden, so wird hierdurch darauf aufmerksam
gemacht, daß an dieser Verpflichtung durch die neueren Bestimmungen über die
Presse nichts geändert ist.

Gleichzeitig wird hinsichtlich des an die hiesige Paulinische Bibliothek einzu-
sendenden Exemplars Folgendes näher festgesetzt:

- 1) Pflichteremplare sind an die hiesige Paulinische Bibliothek von jeder in
der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift
ohne Ausnahme abzuliefern, mag dieselbe in der Provinz selbst verlegt
oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder Selbstverlag sein.
Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch
wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen
auf dem Titel bezeichnet werden.
- 2) Die Pflichteremplare einzelner Druckschriften müssen in der Regel unmittel-
bar nach dem Erscheinen derselben, spätestens aber bis zum Jahreschlusse
übersandt werden.
- 3) Die Pflichteremplare von Zeitungen und andern periodischen Schriften
können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse des Jahres, jedoch in
vollständigen Exemplaren abgeliefert werden.
- 4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek zu welcher
Zeit immer die Einsendung des Pflichteremplars einer Druckschrift oder
die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrück-
lich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt
Folge zu leisten.

Diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflichteremplaren im
Rückstande sind, werden zugleich aufgefordert, ihrer Verpflichtung ungesäumt nach-
zukommen.

Münster, den 8. Juni 1853.

den, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten.« Bei Monographien wurde hier also die Lieferung »unmittelbar nach Erscheinen« als die Regel bezeichnet, und das Recht der Bibliothek, bei allen Verlags-erzeugnissen sofortige Ablieferung zu fordern, wird in einem eigenen Absatz ausdrücklich festgestellt. Doch es vergingen noch Jahrzehnte, bis die Forderung dieser Bekanntmachung allgemein erfüllt wurde.

So stellte Hartwig 1888 in seinem »Bericht« fest: »Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferungsfristen sind antiquiert. Es giebt z. B. gar keine Michaelisbüchermesse mehr. Die weitgesetzten Fristen haben auch zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt ... Davon ganz zu schweigen, daß das Nichtvorhandensein eines in Preußen verlegten Buches durch ein Jahr hin zu den unangenehmsten Beschwerden und Klagen auf den betreffenden Bibliotheken geführt hat. ... Es ist deshalb darauf zu bestehen, daß, wie in anderen Ländern, die Pflichtexemplare unmittelbar nach dem Erscheinen des Buches oder der Lieferung der betreffenden Zeitschrift, etwa acht Tage also nach der officiellen Anzeige im Börsenblatte des deutschen Buchhändlerbörsenvereines beziehungsweise nach der Ausgabe des Buches selbst direkt an die zum Empfang berechtigten Bibliotheken zu liefern sind und das zwar nicht nur unentgeltlich, sondern auch portofrei.« (S. 17) Gesetzlich wurden die Ablieferungstermine zwar nicht neu festgelegt, doch in der Praxis setzte sich allmählich die von Hartwig vorgeschlagene Regelung durch.

Eine noch heute in vielen Pflichtexemplarregelungen

fehlende wichtige Bestimmung findet sich erst Ende des Jahrhunderts in der Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 15. August 1895: »Der etwa erhobene Einwand, daß das betreffende Druckwerk vergriffen sei, entbindet nicht von der Lieferungs-pflicht.« Fehlt diese Bestimmung, wird die »Vergriffen«-Meldung zum nur zu leicht verfügbaren Alibi und führt somit zur Benachteiligung der korrekt abliefernden Verleger.

Kontrollmöglichkeiten der Bibliothek und Zwangsmaßnahmen

Die Kabinettsorder sagt hierüber nichts aus, obwohl doch alle Edikte des 18. Jahrhunderts über die fehlende Ablieferungs-Disziplin klangen. Und auch nach 1824 war die Bereitwilligkeit, Freixemplare zu liefern, keineswegs überall vorhanden.

Wie wir sehen werden, hatten die Bibliotheken Mittel, die Ablieferung zu erzwingen, doch zuvor mußten sie wissen, was in ihrem Bereich überhaupt erschienen war. Vom Staat wurde ihnen keine Hilfe in Aussicht gestellt: Der Bonner Kurator von Rehfues schreibt am 12. Februar 1825 an Welcker: Ich muß »es Ihrer Aufmerksamkeit anheimgestellt seyn lassen, über die litterarischen Erscheinungen in den hiesigen Provinzen [!] selbst zu wachen, indem ich kein Mittel weiß, das Interesse der Universitätsbibliothek auf andere Weise zu wahren.«²⁰⁾

So mußten sich die Bibliotheken zunächst an die ihnen seit langem vertrauten Meßkataloge

20) Original in den Bonner Pflichtakten

halten, die aber nur das im Buchhandel erhältliche Schrifttum anzeigten, und auch dies nicht annähernd vollständig. Im Selbstverlag erschienene Schriften waren dort zumeist nicht zu finden. Auch das 1834 gegründete »Börsenblatt« und das seit 1842 erscheinende »Wöchentliche Verzeichnis« waren rein buchhändlerische Unternehmungen und noch für Jahrzehnte sehr lückenhaft in ihrer Anzeige.

Dennoch konnte der Staat — entgegen der Meinung des Bonner Kurators — bei der Ermittlung der Pflichtexemplare entscheidende Hilfe leisten: Zur ergiebigsten bibliographischen Quelle für die Pflichtexemplar-Bibliotheken wurden nämlich bis 1848 — die Zensurverzeichnisse. Das vergleichsweise liberale »Erneuerte Censur-Edikt« vom 19. Dezember 1788 war im Anschluß an das Preßgesetz der Deutschen Bundesversammlung am 18. Oktober 1819 durch eine sehr strenge und umfassende Zensur-Vorschrift abgelöst worden, die in Preußen wieder alle Drucke der Zensur unterwarf. — Schon in seinen zur Kabinettsorder von 1824 über die Pflichtexemplare erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1826 verpflichtete der Kultusminister von Altenstein »sämtliche Königl. Oberpräsidenten«, »am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der in dortiger Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, mit Bemerkung der Verleger, der Königl. Bibliothek zu übersenden, welches um so leichter möglich sein wird, da alljährlich von jedem Censor ein Verzeichniß der von ihm censirten Schriften dem Oberpräsidio seiner Provinz eingereicht werden muß«. Daß solche Zen-

sur-Verzeichnisse auch der Bonner Bibliothek übersandt wurden, wird erstmals in einem Bericht Welckers vom 30. Juli 1832 erwähnt, in dem er davon spricht, daß die Ermittlung der rückständigen Pflichtexemplare »nach Maßgabe des gefällig mitgetheilten Censurverzeichnisses« und außerdem (da inzwischen nicht mehr alle Publikationen der Zensur unterlagen) weiterhin »nach den Leipz. Meßverzeichnissen« erfolgte.²¹⁾

Als durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 die Zensur aufgehoben wurde, konnte dies für die preußischen Pflichtbibliotheken kein Grund zur Freude sein, verloren sie doch mit den Zensurverzeichnissen ihr brauchbarstes bibliographisches Hilfsmittel.

Doch ein neues »Gesetz über die Presse« vom 12. Mai 1851 schaffte ihnen einen teilweisen Ersatz: die Zensur wurde zwar nicht wieder eingeführt, doch von allen Zeitungen und Zeitschriften sowie von allen anderen Schriften mit weniger als 20 Bogen Umfang mußte ein Überwachungs-Exemplar bei der Ortspolizei-Behörde eingereicht werden (§ 5). Was lag näher, als nun die Polizei mit der Verzeichnung der eingereichten Exemplare zu beauftragen und eine Kopie dieser Listen den Pflichtbibliotheken zu überlassen? Das dachten auch Rektor und Universitätsrichter der Universität Bonn und teilten am 15. April 1853 der Bibliothek mit: »Es würde daher nur der Mittheilung einer Abschrift dieses Verzeichnisses in gewissen Zeitabständen an die Universitäts-Bibliothek bedürfen, um derselben diejenige Kenntniß von allen

21) Konzept in den Bonner Pflichtakten

Erscheinungen auf dem litterarischen Gebiete zu verschaffen, welche ihr für den vorliegenden Zweck genügt, indem der größte Theil der Druckschriften aus solchen besteht, welche weniger als 20 Bogen enthalten. — Das vorgeordnete Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf diesen Gedanken eingegangen und deshalb mit dem Herrn Minister des Innern in Communication getreten. Von dem letztern ist hierauf unterm 16^{ten} v. M. eine entsprechende Verfügung an das Königl. Ober-Präsidium in Coblenz erlassen worden ... Ueber den Erfolg der hiernach angeordneten Maßregel, erwartet das Königliche Ministerium ... nach Verlauf eines Jahres einen besonderen Bericht.«²²⁾ Daß der erwünschte Erfolg nicht ausgeblieben ist, läßt sich schon daraus ersehen, daß die »Polizeianmeldungen« weiter geliefert wurden und bis 1893 in Bonn vorliegen. — Die Bibliotheken stützten sich also bei der Ermittlung der abzuliefernden Pflichtexemplare lange Zeit vor allem auf die Zensur- und Überwachungsverzeichnisse. Doch muß hier, um jedes Mißverständnis auszuschließen, noch einmal betont werden, daß die Pflichtexemplare in Preußen zu keiner Zeit in irgendeiner Verbindung mit der Zensur oder der polizeilichen Überwachung der Presse gestanden haben.²³⁾ Es sind also auch keine Zensur- oder Überwachungsexemplare an die Bibliotheken abgegeben worden. Nach den Zensurgesetzen von 1788 und 1819 erhielten die Zensoren »für ihre Mühewaltung« ein Exemplar zur freien Verfügung, und das Preßgesetz von 1851 schreibt in dem schon zitierten § 5 vor: »das [zur Prüfung eingereichte Exemplar]

ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten«.

So wichtig die Selbständigkeit für den Fortbestand und die Legitimation der Pflichtexemplar-Einrichtung in Preußen war, für die betroffenen Bibliotheken wäre es damals zweifellos viel einfacher gewesen, wenn die Pflichtexemplare zugleich mit den Zensur- oder Überwachungsexemplaren eingezogen und ihnen dann überwiesen worden wären. So aber mußten sie selber für den ordnungsgemäßen Eingang sorgen, ein mühseliges und zeitraubendes Geschäft, trotz einiger Hilfen des Staates. Es seien hier nur die Grundzüge des Mahn- und Zwangsverfahrens skizziert, wie sie sich aus den Verordnungen, vor allem aber den Bonner Pflichtakten ergeben:

Welcker betonte in seinem im Zusammenhang mit den Zensurverzeichnissen schon zitierten Schreiben vom 30. Juli 1832 an den Universitätskurator von Rehfuß: »Es haben bei weitem nicht alle Verleger und Drucker die bei ihnen erschienenen Artikel eingesendet, ob sie gleich alle durch frühere Mahnbriefe, und mehrere auch durch erneuerte, dazu aufgefordert worden sind«. Bereits am 1. August lag die Antwort von Rehfuß an die »Königliche wohlhällliche Universitäts-Bibliothek« vor: Die Bibliothek solle zunächst einen weiteren Mahnversuch unternehmen und »durch gedruckte Cirkulare neue Aufforderungen [!] an die im Rückstande befindlichen Buchhändler, mit Angabe der feh-

22) Original in den Bonner Pflichtakten

23) Vgl. hierzu auch Franke 1889, S. 40 und 125

lenden Werke ... erlassen«. Drei Monate nach dieser Mahnung solle die Bibliothek ein säuberlich nach Regierungsbezirken getrenntes Verzeichnis der weiterhin lieferungsunwilligen Verleger und der von ihnen nicht abgelieferten Werke übersenden. In diesen Fällen wollte von Rehfues dann die Hilfe des Oberpräsidiums in Anspruch nehmen. Er wollte, wie er am 16. Januar 1833 schreibt, sich »mit den betreffenden Königlichen Regierungen in Verbindung setzen und sie ... ersuchen, die Säumigen durch die Polizeybehörden an ihre Pflicht erinnern oder sie auf fiskalischem Wege zwingen zu lassen, solcher Genüge zu leisten«.

Hiermit ist der sogenannte Verwaltungszwang angesprochen, der zur Anwendung kam, wenn alle Mahnungen nichts nützten. Der Verwaltungszwang konnte auf zweifache Weise ausgeübt werden: Einmal durch »die zwangsweise Beitreibung des Pflichtexemplars bei dem Ablieferungspflichtigen selbst«.²⁴⁾ Über die zweite Möglichkeit gibt es eine Bekanntmachung der Oberpräsidenten vom 11. Februar 1847, welche besagt, daß »diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freixemplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden.«²⁵⁾

In der Praxis ist es wohl kaum je »unerinnert«, d. h. ohne mehrere vorausgegangene Mahnun-

gen zum Verwaltungszwang gekommen. Vor dieser ultimativen Maßnahme versuchte es auch die Regierung mit Mahnschreiben, bzw. Strafandrohungen. So schrieb von Rehfues am 7. August 1833 an Welcker, daß die Kgl. Regierung zu Aachen »die Verleger La Ruelle und Urlichs daselbst und Fallenstein in Düren angewiesen habe, die rückständigen Artikel innerhalb 4 Wochen an die hiesige Universitäts-Bibliothek abzuführen und sich über die Erfüllung ihrer desfallsigen Verpflichtung durch eine Bescheinigung des Bibliothek-Vorstandes auszuweisen, widrigenfalls strengere Mittel angewendet werden würden.«²⁶⁾

Die Ablieferungsmoral der Verleger aus der Rheinprovinz war alles andere als musterhaft. So sah sich 1855 der Kultusminister von Rau-

24) Will 1955, S. 63

25) Eine frühe Form des erst im späten 19. Jahrhundert genauer geregelten Verwaltungszwangsverfahrens findet sich schon im Reskript von 1789, das in § 5 ablieferungsunwilligen Verlegern und Druckern damit droht, daß sie »durch den Fiscum zur Verantwortung gezogen und außer der durch Execution zu bewirkenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Ladenpreis willkürlich zu bestimmenden Geldstrafe zum Besten der Bibliothek-Casse belegt werden.« Der Verwaltungszwang (damals auch Administrativ-Exekution genannt) wurde am 4. August 1876 durch gemeinsamen Erlaß des Innen- und Kultusministers und schließlich am 15. Dezember 1899 durch das Urteil des I. Senats des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts ausdrücklich für zulässig erklärt gegenüber Verlegern, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkamen. Die Urteilsbegründung enthält die bis dahin ausführlichste Zusammenstellung der auf die Ablieferungspflicht bezüglichen Gesetze und Erlasse, einschließlich der Reskripte von 1765 und 1789.

26) Original in den Bonner Pflichtakten

mer auf entsprechende Berichte der Universität Bonn und des Oberbibliothekars Friedrich Ritschl hin genötigt, beim Oberbibliothekar der Kgl. Bibliothek Berlin, dem berühmten Historiker Dr. Georg Heinrich Pertz, anzufragen, wie Berlin gegen ablieferungsunwillige Verleger vorgehe, »insbesondere, welche Zwangsmaßnahmen in solchen Fällen Anwendung finden. Nach der hierauf eingegangenen Anzeige des g. Pertz wird Seitens der hiesigen Königlichen Bibliothek, wenn ein Verleger auf die von ihr zweimal an ihn erlassene Aufforderung, die in einer beigelegten Nachweisung verzeichneten Pflichtexemplare binnen einer ihm gestellten Frist einzusenden, die Ablieferung nicht bewerkstelligt, die betreffende Königliche Regierung, in Berlin das hiesige Polizei-Präsidium ersucht, den säumigen Verleger, zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Die etwa nothwendige Anwendung von Ordnungsstrafen und administrativer Exekution bleibt der requirirten Behörde überlassen; die Königliche Bibliothek hieselbst hat darauf besonders anzutragen bis jetzt noch keine Veranlassung gehabt.«²⁷⁾ Kam die Bibliothek mit ihren Mahnungen also nicht zum Ziel, gab sie den Fall an die Regierung ab und überließ dieser das weitere Verfahren. Im Prinzip ist man auch in Bonn von Anfang an nicht anders vorgegangen; nur daß man auf Grund dieses Schreibens den Umweg über das Oberpräsidium aufgab und sich direkt an die Kgl. Regierungen wandte.

Obwohl auch die Bonner Pflichtakten den Krieg nicht ohne Verluste überstanden haben, enthalten sie in den geretteten Teilen der Korrespondenz mit Verlegern und Regierungsstellen

noch eine solche Fülle von kulturhistorisch interessanten Details, daß sich damit mühelos ein Band füllen ließe. Auf der Anklagebank saßen damals auch heute noch renommierte Verlage wie Bagel und DuMont, aber auch der Domvikar Adolf Kolping mußte polizeilich verwarnt werden, weil er die in seinem Selbstverlage erschienenen »Rheinischen Volksblätter für Haus, Familie und Handwerk« nicht mehr abgeliefert hatte.²⁸⁾

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch aus einem Schreiben der Düsseldorfer Regierung vom 27. Juli 1833 an von Rehfuës zitiert, das zeigt, auf welche Bagatellen oft Bibliothekare, Universitätskuratoren und hohe Regierungsstellen ihre Zeit verwenden mußten, ohne ihre Mühe durch irgendeinen Erfolg belohnt zu sehen. Die Düsseldorfer Regierung teilte mit, »daß der Buchhändler Amberger zu Solingen, nach der Anzeige der landrätlichen Behörde, die Mayerschen Gedichte fortwährend nicht in Verlag genommen hat, weil die Druckkosten von dem Verfasser nicht bezahlt worden und daher die Exemplare immer noch unausgegeben in Barmen liegen. — Mayer, der übrigens ein ganz unzuverlässiger, schon polizeilich und wegen Prellerei verfolgter Mensch, dabey nichts

27) Schreiben von Raumers an das Univ.-Kuratorium in Bonn vom 28. Dezember 1855, Kopie in den Bonner Pflichtakten

28) Lt. Schreiben Ritschls an den Kurator vom 25. Februar 1855; Konzept in den Bonner Pflichtakten; am Rand der Kolping betreffenden Stelle von fremder Hand vermerkt: »erledigt N^o 466.467«, darunter von Ritschl: »die Erledigung dem Curat. mitgetheilt 14./5 55.«

als ein Halbwisser ist, zieht unstät umher und soll sich jetzt in Wismar aufhalten ...«²⁹⁾

Selbst von Rehfuës mußte einsehen, daß eine konsequente Überwachung des Pflichtzugangs bei dem minimalen Personalbestand der Bonner Bibliothek nicht möglich war: unter dem Oberbibliothekar Welcker (der im »Hauptberuf« Ordinarius für Klassische Philologie und Archäologie war) standen zwei Unterbibliothekare und ein Sekretär, die aber alle auch noch Lehrverpflichtungen an der Universität hatten, schließlich ein Diener (der gleichzeitig noch zwei weitere Stellen »be-diente«) und zwei studentische Amanuenses (=Hilfskräfte). So genehmigte der Kurator am 1. August 1832, daß »für die desfallsigen Schreibereyen ... eine besondere Hülfe angenommen« werden könnte. Die Bezahlung sollte aus dem Bibliotheks-

Fonds erfolgen, d. h. aus den Mitteln, die schon für die Beschaffung der notwendigsten Literatur nicht ausreichten. Welcker scheint deshalb auf diesen Plan nicht eingegangen zu sein; am 16. Januar 1833 wiederholte der Kurator sein Angebot, doch ohne Angabe des Fonds, aus dem gezahlt werden sollte. Schon diese wenigen Streiflichter zeigen, daß das Recht auf Pflichtexemplare den betroffenen Bibliotheken keineswegs nur einen mit einhelligem Beifall begrüßten Gewinn brachte. Doch bevor wir uns mit der zwiespältigen Haltung der Bibliothekare gegenüber diesem gesetzlich verordneten Zugewinn befassen, soll das ungleich wichtigere und auch das Verhalten der Bibliothekare beeinflussende Problem der inneren Berechtigung der Einforderung von Pflichtexemplaren behandelt werden.

29) Kopie in den Bonner Pflichtakten